

Art. 37 Aufhebung des Enteignungsbeschlusses

(1) ¹Ist die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen und hat der Enteignungsbegünstigte die ihm durch den Enteignungsbeschuß auferlegten Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt geleistet, in dem der Beschuß unanfechtbar geworden ist, so kann die Aufhebung des Enteignungsbeschlusses beantragt werden. ²Der Antrag ist dem Enteignungsbegünstigten bekanntzugeben. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Enteignungsbegünstigte die Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Antrags leistet.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte, dem eine nicht gezahlte Entschädigung zusteht oder der nach Art. 12 Abs. 4 aus ihr zu befriedigen ist.

(3) Der Aufhebungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzustellen und dem Grundbuchamt abschriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Der Enteignungsbegünstigte hat für alle durch den Enteignungsbeschuß entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. ²Die Enteignungsbehörde setzt Art und Höhe der Entschädigung auf Antrag des Betroffenen durch Beschuß fest.